

## **Ausführungsbestimmungen**

### **zur Kirchenbuchordnung**

Vom 21. November 1973 (ABl. 1973 S. A 95)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Ausführung der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 (Amtsblatt Seite A 65 unter II Nr. 21) folgendes:

#### **§ 1**

##### **Zu § 3 der Kirchenbuchordnung**

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, dem *Bezirkskirchenamt*<sup>\*</sup> den jeweiligen Kirchenbuchführer anzuzeigen, erstmalig bis 31. Januar 1974, in der Folgezeit bei jedem Wechsel.

#### **§ 2**

##### **Zu § 5 der Kirchenbuchordnung**

Meldungen im Sinne von § 5 der Kirchenbuchordnung sind von den benachrichtigten Kirchgemeinden zu sammeln und jahrgangsweise unter Beifügung eines Namensverzeichnisses aufzubewahren.

#### **§ 3**

##### **Zu § 8 der Kirchenbuchordnung**

(1) Jeder Kirchenbuchführer hat vor dem Vollzug der Kirchenbucheintragung in die amtlichen Urkunden, die vorzulegen sind, Einsicht zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn er nicht der Geistliche ist, welcher die einzutragende Amtshandlung vollzogen hat.

---

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

#### 5.4.4.1 AVO KirchenbuchO

---

(2) Der Geistliche, der nicht selbst Kirchenbuchführer ist, hat die von ihm vollzogene Amtshandlung dem Kirchenbuchführer schriftlich zu bestätigen, bevor dieser die Amtshandlung in das Kirchenbuch einträgt.

#### § 4

##### **Zu §§ 8 und 12 der Kirchenbuchordnung**

Die Duplikate der Kirchenbucheintragungen, alle Unterlagen für die Eintragungen in die Kirchenbücher und alle Kirchenbuchfilme sind jahrgangsweise zu sammeln und aufzubewahren.

#### § 5

##### **Zu § 11 der Kirchenbuchordnung**

Schadhafte Kirchenbücher müssen instandgesetzt werden. Wenn zur Instandsetzung fachkundige Dritte (Buchbinder, Restaurator) in Anspruch zu nehmen sind, hat die Kirchengemeinde vor Einleitung der Instandsetzung die Finanzierung sicherzustellen und für die Durchführung der Instandsetzung das Einverständnis des *Bezirkskirchenamtes*<sup>\*</sup> einzuholen.

#### § 6

##### **Zu § 18 der Kirchenbuchordnung**

Wirkt in Fällen der Feuerbestattung die Kirche nur bei der Trauerfeier vor oder nach der Einäscherung oder nur bei der Urnenbeisetzung mit, so ist in das Bestattungsbuch allein die Amtshandlung einzutragen, bei der die Mitwirkung erfolgte. Wirkt die Kirche sowohl bei der Trauerfeier als auch bei der Urnenbeisetzung mit, so wird die zuerst mitgeteilte Amtshandlung in den vorgesehenen Spalten des Bestattungsbuches eingetragen, die später mitgeteilte andere Amtshandlung unter den Bemerkungen derselben laufenden Nummer mit Angabe des Ortes, des Tages und des amtierenden Geistlichen.

---

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

§ 7

**Zu § 22 der Kirchenbuchordnung**

Anträgen auf Abschriften ist nicht zu entsprechen, wenn sie so unzureichende Angaben enthalten, daß die Ermittlungen einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8

**Zu § 23 der Kirchenbuchordnung**

(1) Zuständig für die Unterzeichnung von Urkunden und Bescheinigungen sowie für die Beglaubigung von Abschriften ist der Kirchenbuchführer der Kirchengemeinde, in deren Kirchenbuch oder Verzeichnis die Eintragung vollzogen wurde.

(2) Ist es in einer Kirchengemeinde allgemein üblich, bestimmte Urkunden oder Bescheinigungen im unmittelbaren Anschluß an den Vollzug der Amtshandlung auszuhändigen, so können Geistliche dieser Kirchengemeinde, ohne Kirchenbuchführer zu sein, zur Unterzeichnung von Urkunden oder Bescheinigungen über solche Amtshandlungen ermächtigt werden, die sie im Bereich ihrer Kirchengemeinde vollzogen haben. Eine solche Unterschriftsbefugnis wird auf Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde vom *Bezirkskirchenamt*\* erteilt. Dem Antrage des Kirchenvorstandes ist die schriftliche Stellungnahme des Kirchenbuchführers beizufügen.

(3) Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Ausnahmemöglichkeit gilt nicht für auswärtige Amtshandlungen, die im Bereich einer anderen Kirchengemeinde vollzogen werden, und auch nicht zugunsten solcher Geistlichen, die keine Stelle der Kirchengemeinde inne haben.

§ 9

**Zu § 24 der Kirchenbuchordnung**

(1) Die in der Anlage zur Kirchenbuchordnung wiedergegebenen Muster für die Eintragungen in die Kirchenbücher und Verzeichnisse der Kirchenbuchordnung sind vom 1. Januar 1974 an zu verwenden.

(2) Verfügen Kirchengemeinden über ansehnliche Bestände an nicht oder nur geringfügig genutzten Kirchenbüchern oder Kirchenbuchlagen der bis 31. De-

---

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

#### 5.4.4.1 AVO KirchenbuchO

---

zember 1972 geltenden Eintragungsart, so kann auf Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde das *Bezirkkirchenamt*\* auf begrenzte Zeit die Verwendung dieser Kirchenbücher bzw. Kirchenbuchlagen unter der Auflage gestatten, daß vor Verwendung der Bücher und Lagen zu Eintragungen die Spaltenüberschriften entsprechend der Überleitungsanordnung zur Kirchenbuchordnung vom 18. Dezember 1972 (Amtsblatt Seite A 94 unter II Nr. 32) handschriftlich berichtigt werden.

#### § 10

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.
- (2) Außer Kraft treten die Ermächtigungen in § 1 Abschnitt VII Ziffer 2 bis 4 der Verordnung des Landeskirchenamtes betreffend Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die *Bezirkkirchenämter*\* vom 3. März 1956 (Amtsblatt Seite A 15 unter II Nr. 6)

---

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.